

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01156 vom 27. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.01156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01156)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01156 du 27 avril 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01156 del 27 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1 X., geboren 1972, ist gelernte kaufmännische Angestellte (vgl. Urk. 9/4 S. 4) und arbeitete seit mehreren Jahren bei der Y. (Auszug aus dem individuellen Konto vom 30. Juni 2004, Urk. 8/6; Fragebogen für den Arbeitgeber vom 29. Juni 2004, Urk. 8/5). Nachdem sie seit längerer Zeit an multiplen Beschwerden, vor allem im Bereich des Unterbauchs, gelitten hatte, wurde am 18. Dezember 2002 in der Klinik A., Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie, eine diagnostische Laparoskopie durchgeführt. Dabei ermittelte sich die Diagnose einer Endometriose. Einzelne Verwachsungen konnten mittels Adhäsionslyse gelöst werden; für die weitere Behandlung wurde X. an das Spital B. überwiesen (Bericht der Klinik A. vom 8. Januar 2003, Urk. 8/12 S. 1-2; Bericht über die Operation vom 18. Dezember 2002, Urk. 8/12 S. 3-4). Dort erfolgte am 11. April 2003 eine nochmalige operative Laparoskopie mit Peritonektomie, Mobilisation der Ovarien und Resektion des Septum rectovaginale und der Sacrouterinligamente (Krankengeschichte über die Hospitalisation vom 10. bis zum 17. April 2003, Urk. 8/20 S. 1-2; Operationsbericht vom 14. April 2003, Urk. 8/20 S. 6-7). In der Folge wurden zwei weitere Hospitalisationen im Spital B. notwendig, nämlich vom 30. April bis zum 2. Mai 2003 (Bericht vom 8. Mai 2003, Urk. 8/20 S. 8-9) und vom 13. bis zum 16. Mai 2003 (Bericht vom 12. Juni 2003, Urk. 8/20 S. 10-11).

1.2 Nachdem X. in der Zeit vom 17. Dezember 2002 bis Ende Januar 2004 aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit Krankentaggelder bezogen hatte (Angaben im Fragebogen für den Arbeitgeber vom 29. Juni 2004, Urk. 8/5 S. 2; Arztzeugnisse in Urk. 8/27), nahm sie am 1. Februar 2004 bei der Y. eine Bortätigkeit zu 50 % auf (vgl. Urk. 8/5 S. 1 f.). Am 17. Juni 2004 meldete sich X. bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/1), wobei sie angab, sie hoffe, bis im September 2004 wieder einen Beschäftigungsgrad von 100 % zu erreichen (Urk. 8/1 S. 7). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, holte neben den Angaben der Arbeitgeberin den Bericht der Klinik A. (Urk. 8/7, undatiert) und die Berichte des Spitals B. vom 13. Oktober und vom 21. Dezember 2004 (Dr. med. C.) sowie vom 19. Januar 2005 (Dres. med. D. und E.) ein (Urk. 8/8, Urk. 8/9 und Urk. 8/10). Ausserdem nahm sie ein Schreiben der Versicherten vom 22. März 2005 entgegen, in welchem diese über den Arbeitsumfang seit Februar 2004 berichtete - bis Oktober 2004 zu 50 % bei der Y., von November 2004 bis März 2005 zu 100 % bei der Y. und ab dem 1. April 2005 zu 80 % bei einem neuen Arbeitgeber - und weitere medizinische Unterlagen in Aussicht stellte (Urk. 8/11).

Nach Erhalt der Unterlagen der Klinik A. (Urk. 8/12) und eines weiteren Berichts des Spitals B. (Dr. C.) vom 7. Juni 2005 (Urk. 8/14) eröffnete

die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 30. Juni 2005, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung habe, da keine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % während eines Jahres nachgewiesen sei (Urk. 8/16). X. \_\_\_ reichte der IV-Stelle daraufhin im Juli 2005 die medizinischen Unterlagen des Spitals B. \_\_\_ nach (Urk. 8/20) und liess, vertreten durch die Sozialversicherungsexpertin Dr. Karin Goy, mit Eingabe vom 31. August 2005 Einsprache erheben (Urk. 8/22). Im nachfolgenden Briefwechsel liess die Versicherte weitere Unterlagen einreichen, namentlich Zeugnisse des Spitals B. \_\_\_ und des Spitals F. \_\_\_ je vom 10. Januar 2006 über eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab dem 17. Oktober 2005 (Urk. 8/52 S. 2 und S. 3). Im Januar 2006 gebar X. \_\_\_ eine Tochter, die gleichentags verstarb (Urk. 8/54 und Urk. 8/55).

Die IV-Stelle beschaffte im Einspracheverfahren weitere Angaben der Y. \_\_\_ zum Arbeitsverhältnis (Anfrage vom 25. April 2006, Urk. 8/57; Antwortschreiben vom 4. Mai 2005, Urk. 8/58), holte von Dr. med. G. \_\_\_ den Bericht vom 7. August 2006 (Urk. 8/61) und vom Spital B. \_\_\_ (Dr. C. \_\_\_) den Bericht vom 4./7. August 2006 ein (Urk. 8/62 S. 1-4 mit dem beigelegten Bericht vom 5. Dezember 2005 über eine Hospitalisation vom 21. Oktober bis zum 5. Dezember 2005 im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Urk. 8/62 S. 5-6) und liess durch das Büro Z. \_\_\_, wo X. \_\_\_ seit dem 1. April 2005 eine 80 % - Stelle innehatte, den Fragebogen für den Arbeitgeber ausfüllen (Angaben vom 23. August 2006, Urk. 8/63, mit den beigelegten Lohnblättern und ärztlichen Zeugnissen). Mit Entscheid vom 12. Oktober 2006 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass die Einsprache in dem Sinne gutgeheissen werde, dass weitere Abklärungen durchgeführt werden (Urk. 8/66).

Die IV-Stelle holte daraufhin bei med. pract. H. \_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Medizin, den Bericht vom 25. September/13. Oktober 2006 ein (Urk. 8/68) und zog von der Helsana Versicherungen AG eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Spitals B. \_\_\_ vom 15. Juni 2004 bei (Urk. 8/70). Aufgrund einer Stellungnahme von Dr. med. J. \_\_\_ des Regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) vom 30. November 2006 (Urk. 8/74 S. 3-4) informierte die IV-Stelle die Versicherte mit Vorbescheid vom 15. Dezember 2006 darüber, dass sie den Anspruch auf eine Invalidenrente zu verneinen gedenke, da kein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Gesundheitsschaden mit dauerhafter und erheblicher Auswirkung auf die Arbeitsunfähigkeit vorliege (Urk. 8/75). Med. pract. H. \_\_\_ liess der IV-Stelle auf diesen Vorbescheid hin eine Stellungnahme vom 8. Januar 2007 zukommen (Urk. 8/80). Die Versicherte selber liess mit Schreiben vom 17. Januar 2007 ebenfalls Stellung nehmen (Urk. 8/81) und mit Schreiben vom 30. Januar 2007 um eine Kontaktaufnahme der IV-Stelle mit ihrer Rechtsvertreterin ersuchen (Urk. 8/85). Mit Verfügung vom 8. Mai 2007 entschied die IV-Stelle im Sinne ihres Vorbescheids und verneinte den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente (Urk. 8/88).

Gegen die Verfügung vom 8. Mai 2007 liess X. \_\_\_ durch Dr. Karin Goy mit Eingabe vom 8. Juni 2007 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf Zusprechung der gesetzlichen Leistungen (Urk. 8/92 S. 3-18; Prozess Nr. 2007.00863). Mit Urteil vom 31. Oktober 2008 hiess das Gericht die Beschwerde in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Beschwerdegegnerin dazu verpflichtete, eine Begutachtung anzuordnen, die von einer Gutachterin oder einem Gutachter gynäkologischer Fachrichtung durchgeführt wird, wobei es festhielt, die entsprechende Fachperson habe im Rahmen der Begutachtung auch eine eingehende Stellungnahme des behandelnden

Gynäkologen Dr. C.\_\_\_\_ einzuholen (Urk. 8/98; Prozess Nr. 2007.00863).

1.5. In Nachachtung des Urteils vom 31. Oktober 2008 liess die IV-Stelle durch Dr. med. K.\_\_\_\_, Oberarzt der Klinik für Gynäkologie des Spitals F.\_\_\_\_, das Gutachten vom 1. Dezember 2009 erstellen (Urk. 8/106). Nach dessen Vorliegen beabsichtigte die IV-Stelle zunächst, ergänzend eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen, sah davon jedoch nach einiger Korrespondenz mit der Rechtsvertreterin der Versicherten ab (vgl. die Unterlagen in Urk. 8/107-113 sowie die Notizen im Feststellungsblatt für den Beschluss vom 3. September 2010, Urk. 8/125 S. 2-4) und beschränkte sich darauf, Dr. K.\_\_\_\_ Zusatzfragen zu unterbreiten (Schreiben und Berichtsformular je vom 18. Februar 2010, Urk. 8/113 und Urk. 8/114 S. 1-2). Dr. K.\_\_\_\_ beantwortete diese am 6. April 2010, Urk. 8/114). Mit Eingabe vom 14. April 2010 (Urk. 8/117) informierte die Versicherte die IV-Stelle darüber, dass sie ihre Stelle im Büro Z.\_\_\_\_ per Ende Juni 2010 gekündigt habe, unter anderem weil ihr das Arbeitspensum von 80 % gesundheitlich zu schaffen gemacht habe (Kündigungsschreiben vom 11. März 2010, Urk. 8/116). Die IV-Stelle holte nochmals eine ergänzende Stellungnahme von Dr. K.\_\_\_\_ ein (Schreiben der IV-Stelle vom 11. Mai 2010, Urk. 8/118 und Urk. 8/119 S. 1-3; Stellungnahme von Dr. K.\_\_\_\_ vom 2. Juli 2010, Urk. 8/119 S. 4), erkundigte sich bei der Arbeitslosenkasse über den dortigen Leistungsbezug der Versicherten (Angaben vom 23. August 2010, Urk. 8/122) und befragte nochmals das Büro Z.\_\_\_\_ (Angaben vom 27. August 2010 mit Beilagen, insbesondere mit verschiedenen Arztzeugnissen, Urk. 8/123).

2. Mit Vorbescheid vom 3. September 2010 eröffnete die IV-Stelle der Versicherten daraufhin, dass sie ihren Anspruch auf eine Invalidenrente bei einem errechneten Invaliditätsgrad von 33 % zu verneinen gedenke (Urk. 8/127). Die Versicherte liess mit Eingabe vom 8. September 2010 Einwendungen erheben und die Zusprechung der gesetzlichen Leistungen beantragen; namentlich liess sie geltend machen, das Valideneinkommen sei höher zu bemessen (Urk. 8/129). Mit Verfügung vom 1. November 2010 entschied die IV-Stelle im Sinne ihres Vorbescheids und wies das Leistungsbegehren der Versicherten ab (Urk. 2 = Urk. 8/133). Mit Schreiben vom 30. November 2010 (Urk. 8/135) liess die Versicherte der IV-Stelle den Arbeitsvertrag mit der Q.\_\_\_\_ vom 4. November 2010 zustellen, wo sie per 1. Dezember 2010 zu einem Pensum von 60 % als Head of Reception angestellt wurde (Urk. 8/134).

3. Mit Eingabe ebenfalls vom 30. November 2010 (Urk. 1) liess die Versicherte durch Dr. Karin Goy Beschwerde gegen die Verfügung vom 1. November 2010 erheben und die Zusprechung einer Viertelsrente beantragen (vgl. Urk. 1 S. 2 und S. 5). Neben dem neuen Vertrag mit der Q.\_\_\_\_ liess sie auch den Arbeitsvertrag mit dem Büro Z.\_\_\_\_ vom 24. Februar 2005 betreffend die Anstellung ab dem 1. April 2005 einreichen (Urk. 3/4). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 24. Januar 2011 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), wovon die IV-Stelle am 26. Januar 2011 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 9).

4. Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Im Zuge der Revision 6a der Invalidenversicherungsgesetzgebung sind am 1. Januar 2012 verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Da das Gericht sich bei der Beurteilung auf den Sachverhalt zu beschränken hat, wie er sich bis zum Datum des angefochtenen Entscheids entwickelt hat (vgl. BGE 121 V 362 E. 1b), gelangen die per 1. Januar 2012 revidierten Vorschriften des IVG und der IVV im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung, denn die angefochtene Verfügung datiert vom 1. November 2010 (Urk. 2).

Da zudem ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 und der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat - die Beschwerdeführerin hatte gemäss den Akten bereits seit Dezember 2002 gesundheitliche Probleme, die zu Arbeitsausfällen führten -, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeiten bis Ende 2003 und bis Ende 2007 auf die damals gültig gewesenen Bestimmungen und ab diesen Zeitpunkten auf die neuen Normen der IV-Revisionen abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006, E. 1). Dies fällt materiellrechtlich jedoch nicht ins Gewicht, weil die 4. und die 5. IV-Revision hinsichtlich der Invaliditätsbemessung keine substantiellen Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage gebracht haben, so dass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_76/2009 vom 19. Mai 2009, E. 2). Im Folgenden werden daher die Gesetzesbestimmungen - soweit nichts anderes vermerkt ist - in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung zitiert.

## **E. 2**

/

### **E. 2.2**

2.2.1 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. Bis Ende 2003 war der Anspruch auf eine ganze Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 66

### **E. 3**

3.1 Strittig und zu präzisieren ist, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

3.2 Das Gericht hob die erstmalige rentenabweisende Verfügung vom 8. Mai 2007 (Urk. 8/88) mit dem Urteil vom 31. Oktober 2008 auf und wies die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück, damit sie gemäss der Formulierung in Ziffer 1 des Dispositivs "die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe" (Urk. 8/98 S. 12). Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich nur das Dispositiv eines gerichtlichen Entscheids anfechtbar, nicht aber die Begründung. Verweist jedoch das Dispositiv eines Rückweisungsentscheides ausdrücklich auf die Erwägungen, so werden diese zu dessen Bestandteil und haben, soweit sie zum Streitgegenstand gehören, an der formellen Rechtskraft teil. Dementsprechend sind diese Erwägungen verbindlich

und zwar sowohl für die Behörde, an welche die Sache zurückgewiesen wird, als auch für das Gericht in einem allfälligen nachfolgenden weiteren Verfahren (vgl. BGE 120 V 233 E. 1a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 8C\_127/2008 vom 10. Juni 2008, E. 6.1 mit Hinweisen). Im Folgenden ist daher zunächst darauf einzugehen, welche Faktoren aufgrund der Erwägungen im Urteil vom 31. Oktober 2008 als verbindlich zu betrachten sind.

### E. 3.3

3.3.1.1. Im damaligen Urteil fasste das Gericht vorab zusammen, dass die Beschwerdeführerin gemäss den vorhandenen medizinischen Berichten an einer Endometriose schweren Grades leide, welche ungeachtet der Operabilität verschiedener endometriotischer Veränderungen chronischen Charakter habe (Urk. 8/98 S. 7 f. E. 4.2). Sodann erachtete das Gericht es als feststehend, dass die Beschwerdeführerin seit der ersten Operation vom 17. Dezember 2002 aufgrund des chronischen Verlaufs ihrer Erkrankung in der angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig sei. Zur Begründung wies das Gericht auf die Bescheinigung einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit durch die Klinik A., das Spital B. und med. pract. H. hin (Urk. 8/27, Urk. 8/68 S. 1) und nahm ausserdem Bezug darauf, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Arbeitsabwesenheit von Dezember 2002 bis Januar 2004 nicht ihre bisherige Tätigkeit wieder aufgenommen habe, sondern - vorerst zu 50 % - anderswo bei der Y. eingesetzt worden sei, was in Übereinstimmung mit der Empfehlung von Dr. C. in seinen Berichten vom 13. Oktober und vom 21. Dezember 2004 (Urk. 8/8 und Urk. 8/9) gestanden habe (Urk. 8/98 S. 8 E. 4.3). Daraus folgte das Gericht, das Wartehjahr im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG sei als am 16. Dezember 2003 bestanden zu beurteilen und die Beschwerdeführerin habe ab dem 1. Dezember 2003 Anspruch auf eine Invalidenrente (vgl. Art. 29 Abs. 3 IVG), wenn sie ab diesem Zeitpunkt eine rentenrelevante Erwerbseinbusse erleide (Urk. 8/98 S. 8 E. 4.3).

Die Ausführungen in Bezug auf den Lauf des Wartehjahres und die daraus resultierende Festsetzung des allfälligen Rentenbeginns auf den 1. Dezember 2003 sind im Sinne der vorstehenden Erwägungen als verbindlich zu erachten. Soweit die Beschwerdegegnerin daher in der angefochtenen Verfügung vom 1. November 2010 von einem Beginn der einjährigen Wartezeit erst im Juni 2004 ausging (vgl. Urk. 2 S. 1 und Urk. 8/125 S. 6), ist dies zu korrigieren. Dies gilt umso mehr, als Dr. K., auf den sich die Beschwerdegegnerin bei ihren Überlegungen zum Beginn der Wartezeit offenbar stützte (vgl. auch die Notiz der RAD-Ärzte Dr. J. und Dr. med. L. vom 17. August 2010, Urk. 8/125 S. 5), die 40%ige Arbeitsunfähigkeit seit Juni 2004 nicht auf die Ursprungstätigkeit, sondern - wie aus dem Kontext seines Gutachtens vom 1. Dezember 2009 (Urk. 8/106) und der ergänzenden Stellungnahmen vom 6. April und vom 2. Juli 2010 (Urk. 8/114 und Urk. 8/119 S. 4) zu schliessen ist - auf die angepasste Tätigkeit im Büro bezog.

3.3.2. Sodann ging das Gericht im Urteil vom 31. Oktober 2008 davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit ab dem 17. Dezember 2003 bis auf Weiteres vollzeitlich in der angestammten Arbeit tätig geblieben wäre. Es wies darauf hin, dass sie zwar gemäss dem Schreiben der Y. vom 4. Mai 2005 ihren dortigen Beschäftigungsgrad per 1. Januar 2003 auf 90 % herabgesetzt habe (Urk. 8/58), dass es aber bereits gesundheitliche Gründe gewesen sein müssten, welche die Beschwerdeführerin zu dieser Pensumsreduktion bewogen hätten. Dementsprechend

legte das Gericht fest, dass sich die Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG richte und nicht nach der gemischten Methode, woran auch nichts Ändere, dass die Beschwerdeführerin im Juli 2005 mit Hilfe von medizinischen Eingriffen schwanger geworden sei und nach dem Tod ihres Kindes gemäß den Angaben von Dr. C.\_\_\_\_ vom 4./7. August 2006 (vgl. Urk. 8/62 S. 2) wieder eine Schwangerschaft mittels assistierter Reproduktion geplant habe. Denn die Familiengründung und eine allenfalls damit verbundene Reduktion der Erwerbstätigkeit, so erwoag das Gericht, lägen noch in ungewisser Zukunft und seien somit nicht relevant für den Status bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 8. Mai 2007 (Urk. 8/98 S. 8 f. E. 4.4.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch diese Ausführungen zum Status der Beschwerdeführerin als voll Erwerbstätige sind für den damals beurteilten Zeitraum bis zum 8. Mai 2007 verbindlich. Für die Zeit danach bis zum Erlass der neuen Verfügung vom 1. November 2010 kann der Status hingegen neu geprüft werden, da sich in diesem noch nicht gerichtlich beurteilten Zeitraum Änderungen ergeben haben könnten. Aufgrund der seither erstellten Akten ist dies allerdings nicht der Fall. Insbesondere traten keine familiären Veränderungen ein; das Zeugnis von Dr. C.\_\_\_\_ vom 1. November 2007, das eine Eintragung in der Rubrik "voraussichtlicher Geburtstermin" enthält (Urk. 8/123 S. 29), ist in dieser Hinsicht missverständlich, da diese Rubrik nicht angekreuzt ist und die Eintragung sich daher auf die vorangegangene, markierte Rubrik "Konsultation" beziehen muss (vgl. auch die Telefonnotiz vom 20. März 2012, Urk. 10). Daher ist die Beschwerdeführerin auch für die Zeit bis zum Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 1. November 2010 als Person zu qualifizieren, die bei guter Gesundheit zu 100 % erwerbstätig wäre.

3.3.3Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammengefasst steht damit für das vorliegende Verfahren verbindlich fest, dass die Wartezeit am 16. Dezember 2003 abgelaufen ist und die Zusprechung einer allfälligen Rente ab dem 1. Dezember 2003 in Frage kommt, und sodann auch, dass die Beschwerdeführerin ab diesem Zeitpunkt in der gesamten Beurteilungszeit bis zum 1. November 2010 bei guter Gesundheit voll erwerbstätig wäre. Unter diesen Voraussetzungen ist nach dem Rentenanspruch ab dem 1. Dezember 2003 zu fragen.

#### **E. 3.4**

3.4.1Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Währenddem der Beschwerdeführerin die angestammte Tätigkeit nach dem oben Gesagten nicht mehr zuzumuten ist, so stellte die Beschwerdeführerin durch ihre angepasste Tätigkeit bei der Y.\_\_\_\_ und ab dem 1. April 2005 in einem Büro unter Beweis, dass sie den ursprünglich erlernten Beruf als kaufmännische Angestellte zu verrichten in der Lage ist. Dies hielt das Gericht im Urteil vom 31. Oktober 2008 bereits für den Zeitraum bis zur Verfügung vom 8. Mai 2007 mit dem zusätzlichen Hinweis auf die einhellige Auffassung der behandelnden medizinischen Fachpersonen fest (Urk. 8/98 S. 9 E. 4.4.2), und es gilt auch für die Zeit danach. So führte die Beschwerdeführerin die Anstellung im Büro Z.\_\_\_\_ bis Ende Juni 2010 weiter und kündigte zwar (unter anderem) wegen des gesundheitlich zu belastenden hohen Arbeitspensums (vgl. Urk. 8/116), nicht jedoch wegen gesundheitlicher Schwierigkeiten, die Arbeit als solche zu verrichten. Denn per 1. Dezember 2010 trat sie - nunmehr zu einem Pensum von 60 % - eine neue Stelle in der Administration an, wo sie prozentual betrachtet sogar einen etwas höheren Lohn erzielte als vorher (jährlich Fr. 54'000.00 für ein 60%-Pensum, Urk. 8/134 S. 3, im Vergleich zu jährlich Fr. 49'725.00





verzeichnen (Urk. 8/63 S. 2 und Urk. 8/123 S. 10). Allerdings vermochte die Beschwerdeführerin das Arbeitsverhältnis und das vereinbarte Pensum während gut fünf Jahren beizubehalten, es wurden ihr, wie den Lohnblättern zu entnehmen ist (Urk. 8/63 S. 5-6 und Urk. 8/123 S. 46-49), jährliche Lohnerhöhungen gewährt, und im Formular vom 27. August 2010 gab der Arbeitgeber - im Gegensatz zu den Angaben im früheren Formular vom 23. August 2006 (vgl. Urk. 8/63 S. 2) - zudem an, der angegebene Lohn entspreche der Arbeitsleistung (Urk. 8/123 S. 2). Die 80%-Stelle ist daher ungeachtet dessen, dass Dr. K. der Beschwerdeführerin über den ganzen Zeitraum hinweg betrachtet eine nur 60%ige Arbeitsfähigkeit für eine Vollzeitbeschäftigung attestierte, grundsätzlich als angepasste, eine optimale Eingliederung gewährleistende Tätigkeit zu beurteilen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin im Kündigungsschreiben vom 11. März 2010 (Urk. 8/116) nicht nur die gesundheitliche Belastung, sondern auch krankheitsfremde Gründe ("Ereignisse im Empfangsteam") als Kündigungsgründe nannte. Auch stellte sie sich gemäss den Angaben der Arbeitslosenkasse offenbar zur Vermittlung einer 80%-Stelle und nicht (ausschliesslich) zur Vermittlung eines reduzierten Pensums von 60 % zur Verfügung (vgl. Urk. 8/122).

Die Zeit vom 1. April 2005 bis zum 30. Juni 2010 kann deshalb das tatsächlich erzielte Einkommen im Arbeitsverhältnis mit dem Betrag Z. als Invalideneinkommen eingesetzt werden. Es bewegt sich von Fr. 61'100.00 im Jahr 2005 (13 x Fr. 4'700.00; vgl. Urk. 3/4 S. 1 und Urk. 8/63 S. 5) bis zu Fr. 66'300.00 im Jahr 2010 (13 x Fr. 5'100.00; vgl. Urk. 8/123 S. 2 und S. 46). Dieses Invalideneinkommen ist auch für die Zeit der Schwangerschaftsprobleme der Beschwerdeführerin im Jahr 2005 und des anschliessenden Mutterschaftsurlaubs im Jahr 2006 (vgl. Urk. 8/63 S. 4 und Urk. 8/123 S. 13) nicht zu vermindern, denn Dr. K. gab in seinem Gutachten an, der ungewöhnliche Schwangerschaftsverlauf habe mit Sicherheit keinen Zusammenhang mit der Endometriose (Urk. 8/106 S. 4).

3.5.4 Was die Bemessung des Valideneinkommens betrifft, so macht die Beschwerdeführerin geltend, in denjenigen Fällen, wo eine versicherte Person mit einer gesundheitlich angepassten Tätigkeit - auf eine Vollzeitstelle umgerechnet - ein höheres Einkommen erziele, als sie mit ihrer Ursprungsbeschäftigung erzielen würde, sei als Valideneinkommen dieses höhere, auf eine Vollzeitstelle umgerechnete Einkommen einzusetzen (vgl. Urk. 1 S. 4 f.).

Tatsächlich ist das Valideneinkommen rechtsprechungsgemäss in denjenigen Fällen nicht anhand des zuletzt erzielten Lohnes zu bestimmen, wo dieser deutlich unter dem branchenüblichen Tabellenlohn nach der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) liegt, was bei Erreichen eines Erheblichkeitsgrenzwertes von 5 % angenommen wird (BGE 135 V 297 E. 6.1.1 und E. 6.1.2). Diese Rechtsprechung bezieht sich allerdings auf die Konstellation, wo anzunehmen ist, die versicherte Person habe sich nicht aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollen, und es werden namentlich Personen anvisiert, die aufgrund ihrer geringen Schulbildung und einer fehlenden beruflichen Ausbildung sowohl als Gesunde als auch als Kranke mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen rechnen müssen (vgl. BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen; sogenannte Parallelisierung der Vergleichseinkommen). Die Beschwerdeführerin fällt indessen nicht in diese Personenkategorie. Vielmehr hatte sie nach dem Abschluss ihrer kaufmännischen Ausbildung im Jahr 1993 (vgl. Urk. 8/1 S. 4) schon bald die angestammte Tätigkeit

aufgenommen (vgl. Urk. 8/1 S. 5) und hatte diese zur Zeit des Eintritts ihrer l nger dauernden Arbeitsunf higkeit Ende 2002 schon w hrend mehrerer Jahre ausge bt. In ihrer Anmeldung bei der Invalidenversicherung gab sie zudem an, sie hoffe, per Oktober 2004 wieder "normal" in ihren Beruf einzusteigen (Urk. 8/1 S. 7), und es bestehen auch keine anderweitigen Anhaltspunkte daf r, dass sie sich unabh ngig von ihrem Gesundheitszustand mit dem Gedanken getragen h tte, wieder in eine kaufm nnische T tigkeit zu wechseln. Daher ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin korrekt, als Valideneinkommen dasjenige Einkommen heranzuziehen, das die Beschwerdef hrerin bei guter Gesundheit bei der Y.\_\_\_\_ erzielt h tte. Richtig ist demgegen ber die A berlegung der Beschwerdef hrerin (vgl. Urk. 1 S. 4), dass die Ermittlung des mutmasslichen Valideneinkommens allein anhand der durchschnittlichen Lohnentwicklung dort nicht gen gt, wo beim angestammten Arbeitgeber konkrete Zahlen erfragt werden k nnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 342/01 vom 4. April 2002, E. 4a/aa mit Hinweisen).

                ... .

3.5.5    Die Gegen berstellung der Valideneink nfte in der Spannweite zwischen Fr. 60'970.00 (2005) und Fr. 69'540.00 (2010) und der Invalideneink nfte in der Spannweite zwischen Fr. 61'100.00 (2005) und Fr. 66'300.00 (2010) ergibt f r den gesamten Zeitraum vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2010 einen Invalidit tsgrad von unter 10 %. ... .

3.5.6    Mit der Aufnahme ihrer T tigkeit im B ro Z.\_\_\_\_ am 1. April 2005 vermochte die Beschwerdef hrerin somit bis zu deren Aufgabe per Ende Juni 2010 ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Dies gilt auch unter Ber cksichtigung dessen, dass die Invalideneink nfte aufgrund der krankheitsbedingten Fehlzeiten als grossz gig bemessen zu beurteilen sind. Dies f hrt gest tzt auf Art. 88a Abs. 1 IVV zur Aufhebung der halben Rente per Ende Juni 2005.

3.5.7    Mit der Aufl sung des Arbeitsverh ltnisses im B ro per Ende Juni 2010 und der Reduktion des Besch ftigungsgrades auf 60 % im neuen, mit der Q.\_\_\_\_ abgeschlossenen Arbeitsvertrag vom 4. November 2010 trat wiederum eine potentiell rentenrelevante Ver nderung ein, denn aufgrund der Beurteilung von Dr. K.\_\_\_\_ erscheint es als wahrscheinlich, dass gesundheitliche Faktoren an der Pensumsreduktion namhaft beteiligt waren, wenn auch noch andere Faktoren mitgespielt haben k nnen. Die Beschwerdef hrerin erzielte gem ss dem Arbeitsvertrag vom 4. November 2010 mit dem 60%-Pensum ein Jahreseinkommen von Fr. 54'000.00, und es bestand die Option, das Pensum auf 80 % auszudehnen (Urk. 8/134 S. 3). Da die Beschwerdef hrerin die neue Stelle erst am 1. Dezember 2010 und somit nach dem Erlass der angefochtenen Verf gung vom 1. November 2010 antrat, verbietet es sich zwar, das vereinbarte Einkommen von Fr. 54'000.00 unmittelbar als neu massgebendes Invalideneinkommen einzusetzen. Es ist proportional betrachtet in seiner H he jedoch vergleichbar, sogar noch etwas h her als das Einkommen, das die Beschwerdef hrerin in ihrer langj hrigen T tigkeit im B ro erzielte. Dies bildet ein starkes Indiz daf r, dass es der Beschwerdef hrerin zumutbar ist, auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Einkommen dieser Gr ssenordnung zu erreichen. Sie gelangt daher auch nach der Reduktion ihres Besch ftigungsgrades nicht zu einem rentenbegr ndenden Invalidit tsgrad. ... .

3.6. Damit ist die angefochtene Verurteilung vom 1. November 2010 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde dahingehend zu ändern, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 Anspruch auf eine ganze und vom 1. Mai 2004 bis zum 30. Juni 2005 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Die Beschwerdeführerin obsiegt teilweise, indem ihr für den begrenzten Zeitraum vom 1. Dezember 2003 zum 30. Juni 2005 eine Rente auszurichten ist. Ihr ist daher eine reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen, die ermessensweise auf Fr. 700.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

5. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Partei kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00) auf Fr. 800.00 zu bemessen. Entsprechend dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens sind die Kosten der Beschwerdeführerin zu drei Vierteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verurteilung vom 1. November 2010 dahingehend geändert, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2003 bis zum 30. April 2004 Anspruch auf eine ganze und vom 1. Mai 2004 bis zum 30. Juni 2005 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdeführerin zu drei Vierteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 700.00 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. Karin Goy unter Beilage je einer Kopie von Urk. 10, Urk. 11 und Urk. 12/1-4
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 10, Urk. 11 und Urk. 12/1-4
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Pensionskasse

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.